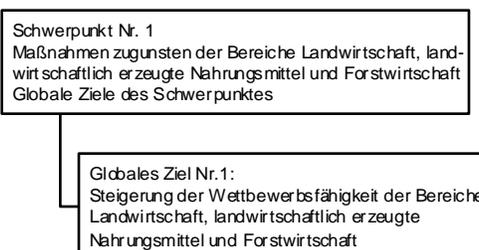


Beschreibung der einzelnen Schwerpunkte und ihrer globalen Ziele:

Schwerpunkt I: Modernisierung der Bereiche Landwirtschaft, landwirtschaftliche Erzeugung von Nahrungsmitteln und Forstwirtschaft:

Der erste Entwicklungsschwerpunkt des Plans hat die Modernisierung, Rationalisierung und Leistungssteigerung der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung und der Forstwirtschaft zum Gegenstand. Er umfasst die Formen der Unterstützung für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für Betriebe, die landwirtschaftliche Nahrungsmittel erzeugen; ferner die Unterstützungen für landwirtschaftliche Unternehmer, für den Generationenwechsel in landwirtschaftlichen Betrieben und für die berufliche Qualifikation.

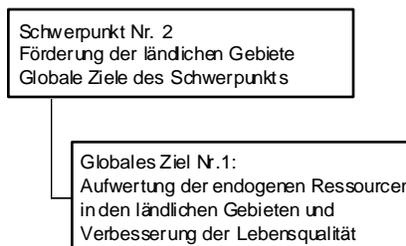
Globales Ziel dieses Schwerpunkts ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktionssektors: die darin vorgesehenen Maßnahmen sind auf die Prioritäten Einkommenssteigerung für Landwirte, Aufwertung der Betriebs- und Produktionsergebnisse, Steigerung der Effizienz des primären Sektors mit Bedacht auf die ökologische und landschaftliche Nachhaltigkeit ausgerichtet (Senkung der Produktionskosten)



Schwerpunkt II: Unterstützung für den ländlichen Raum:

Der zweite Schwerpunkt betrifft Unterstützungen für den ländlichen Raum. Er umfasst finanzielle Beihilfen zur Erhaltung eines angemessenen Grades an Lebensfähigkeit des ländlichen Raums, vor allem der Berggebiete und der Gebiete in äußersten Randlagen. Im Rahmen dieses Schwerpunkts wird angestrebt, die Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung zu verbessern, den Rückstand der betreffenden Gebiete in Sachen Infrastruktur, Dienstleistungen, Produktionstätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten zu verringern.

Kurz, das globale Ziel dieses Schwerpunkts ist die Aufwertung der endogenen Ressourcen und die Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Gebiete:



Schwerpunkt III: Schutz von Umwelt und Landschaft, Förderung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen:

Gegenstand des dritten Schwerpunkts ist der Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes, die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen mit Hilfe umweltverträglicher Wirtschaftsweisen. Es handelt sich dabei also um die Beihilfen für Verbesserungen an ländlicher Umwelt und Landschaft: Fördermaßnahmen für Landwirte, die nachhaltige Wirtschaftsweisen anwenden und die zum Schutz und zur Erhaltung des ländlichen Landschaftsbildes beitragen. Außerdem sind Beihilfen für Landwirte vorgesehen, die wegen besonders problematischer Umweltverhältnisse benachteiligt sind.

Globales Ziel des Schwerpunkts ist daher der Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes sowie die nachhaltige Nutzung der Umweltressourcen:

Schwerpunkt Nr. 3
Erhaltung von Umwelt und Landschaft,
Förderung umweltverträglicher Wirtschaftsweisen
Globale Ziele des Schwerpunktes

Globales Ziel Nr.1:
Erhaltung von Umwelt und Landschaft und
nachhaltige Nutzung des Naturhaushaltes

Schwerpunkt I – Beschreibung der einzelnen Schwerpunktbereiche und ihrer globalen Ziele:

Der Schwerpunkt I gliedert sich in drei Schwerpunktbereiche, damit der Einsatzbereich der für die vorgesehene Maßnahme klarer definiert werden kann: das erste Schwerpunktbereich umfasst die spezifischen Maßnahmen zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe; das zweite umfasst die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung und der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte; das dritte Schwerpunktbereich sieht die Maßnahmen für Dienstleistungen zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe und für die Berufsbildung in der Landwirtschaft vor.

Schwerpunktbereich Nr. 1: Maßnahmen zugunsten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe:

Das Schwerpunktbereich Nr. 1 wendet sich im wesentlichen an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Das globale Ziel des Schwerpunktbereichs besteht insbesondere in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, durch Maßnahmen zugunsten der betreffenden Betriebe und der in ihnen tätigen Personen:

Schwerpunkt 1
Schwerpunktbereich 1
Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftl. und forstwirtschaftl. Betriebe
Globale Ziele des Schwerpunktbereiches

Globales Ziel Nr. 1:
Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Land-
und Forstwirtschaft

Schwerpunktbereich Nr. 2: Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung und der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte:

Das zweite Schwerpunktbereich umfasst hingegen spezifische Maßnahmen für den Bereich landwirtschaftlich erzeugter Nahrungsmittel sowie Forstwirtschaft, die Verbesserungen und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit anstreben:

Schwerpunkt 1
Schwerpunktbereich 2
Maßnahmen zugunsten der Vermarktung und Verarbeitung land- und forstwirtschaft. Erzeugnisse
Globale Ziele des Schwerpunktbereiches

Globales Ziel Nr. 1:
Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Vermarktungs- und Verarbeitungsbetriebe

Schwerpunktbereich Nr. 3: Maßnahmen für Dienstleistungen zugunsten der Betriebe und für die Berufsbildung:

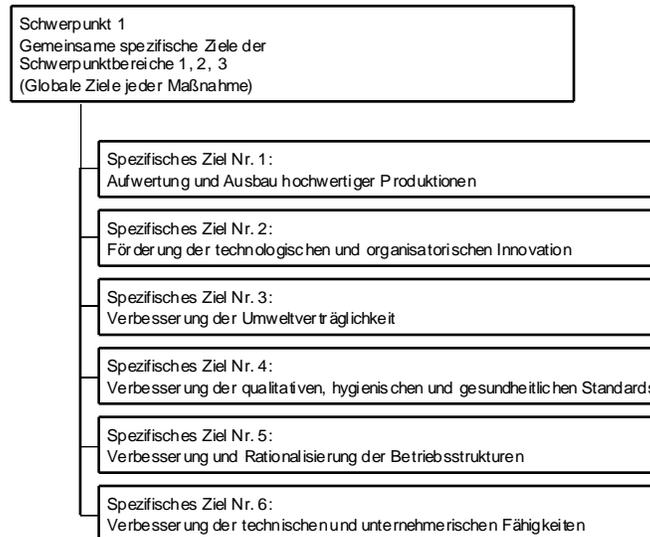
Globales Ziel des dritten Schwerpunktbereichs ist es, Dienstleistungen und Hilfestellungen für die land- und forstwirtschaftlichen sowie für die landwirtschaftsbezogenen Industrie- und Gewerbebetriebe anzubieten und auszubauen. Darüber hinaus will dieses Schwerpunktbereich die Professionalität der Landwirte durch Ausbildungsangebote aufwerten, vor allem im Zusammenhang mit der ökologischen und landschaftlichen Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeitsweisen:

Schwerpunkt 1
Schwerpunktbereich 3
Maßnahmen für Dienstleistungen zugunsten der Betriebe und für die Berufsbildung
Globale Ziele des Schwerpunktbereiches

Globales Ziel Nr. 1:
Einführung und Stärkung von Unterstützungsinitiativen für
land- und forstwirtschaftliche Betriebe, für Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe

Schwerpunkt I: Beschreibung der spezifischen Ziele, die den Schwerpunktbereichen 1,2 und 3 gemeinsam sind:

Was die drei Schwerpunktbereiche des Schwerpunktes I angeht, werden im folgenden die spezifischen Ziele aufgelistet (die mit den allgemeinen Zielen jeder dazugehörigen Maßnahme zusammenfallen):



Die drei Schwerpunktbereiche streben sechs spezifische Ziele an. Alle darin vorgesehenen Maßnahmen sollen daher die Erzeugung hochwertiger Ware aufwerten und steigern, technologische und organisatorische Innovationen auf allen Ebenen fördern, den Umwelteinfluß von Land- und Forstwirtschaft sowie der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungsmitteln verbessern, die qualitativen und die hygienischen Standards heben, die Betriebsstrukturen verbessern und rationalisieren und schließlich die technischen und unternehmerischen Fähigkeiten der in der Landwirtschaft Beschäftigten weiterentwickeln.

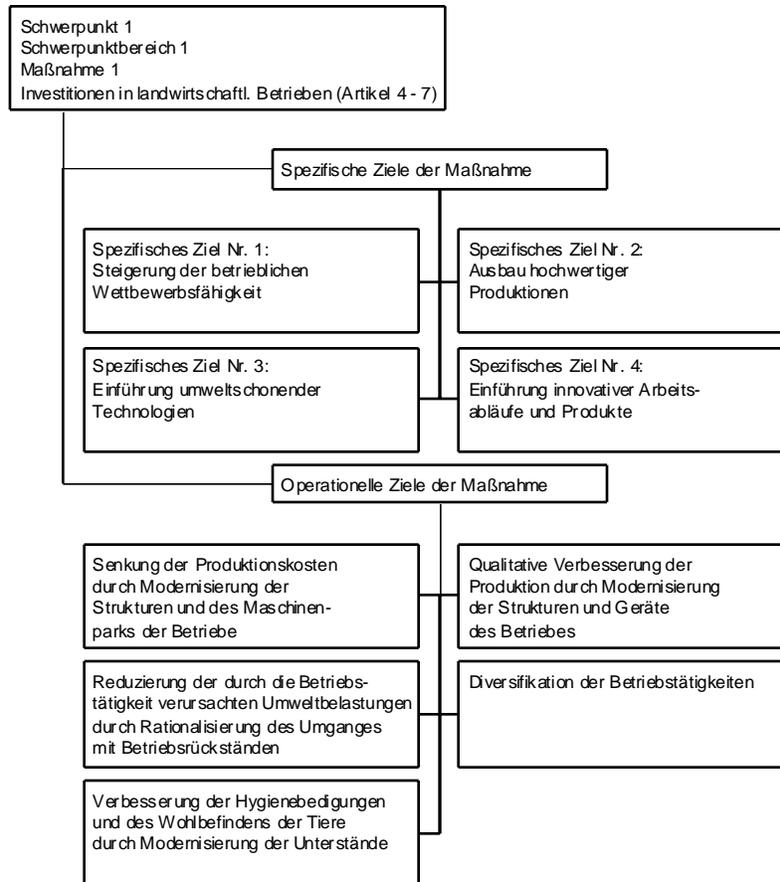
Schwerpunkt I, Schwerpunktbereich Nr. 1, Maßnahme Nr. 1: Beschreibung der spezifischen und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 1 „Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß den Artikeln 4 – 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe, in der Steigerung der Erzeugung hochwertiger Produkte, in der Einführung von Technologien, die mit geringer Umweltbelastung verbunden sind und schließlich in der Einführung innovativer Arbeitsabläufe und Produkte.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen in der Senkung der Produktionskosten über die Modernisierung der Strukturen und Geräte des Betriebes; in der qualitativen Verbesserung der Produktion durch Modernisierung der Strukturen und Geräte des Betriebes; in der Reduzierung der durch die Betriebstätigkeit verursachten Umweltbelastungen durch Rationalisierung des Umganges mit Betriebsrückständen; in der Diversifikation der Betriebstätigkeiten; in der Verbesserung der Hygienebedingungen und des Wohlbefindens des Viehbestandes durch Modernisierung der Unterstände für die Tiere.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 1 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



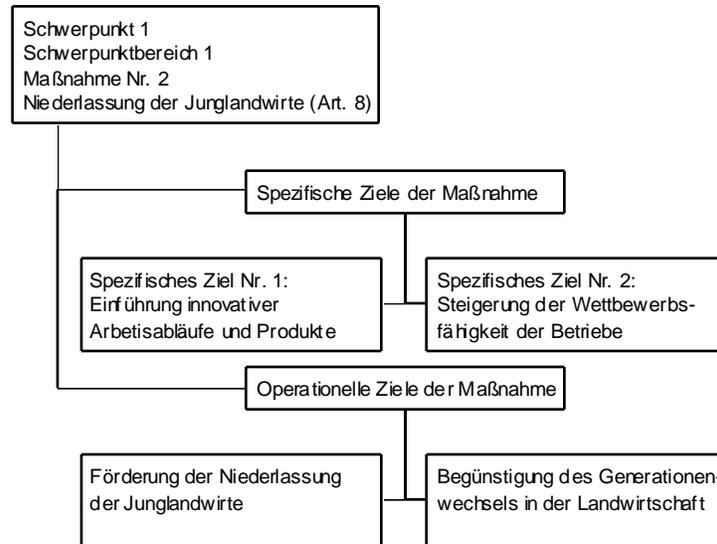
Schwerpunkt I, Schwerpunktbereich Nr. 1, Maßnahme Nr. 2: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 2, „Niederlassung der Junglandwirte“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und in der Einführung innovativer Arbeitsabläufe und Produkte.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen schließlich in der Förderung der Niederlassung von Junglandwirten in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Begünstigung des Generationenwechsels.

Das nachstehende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 2 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



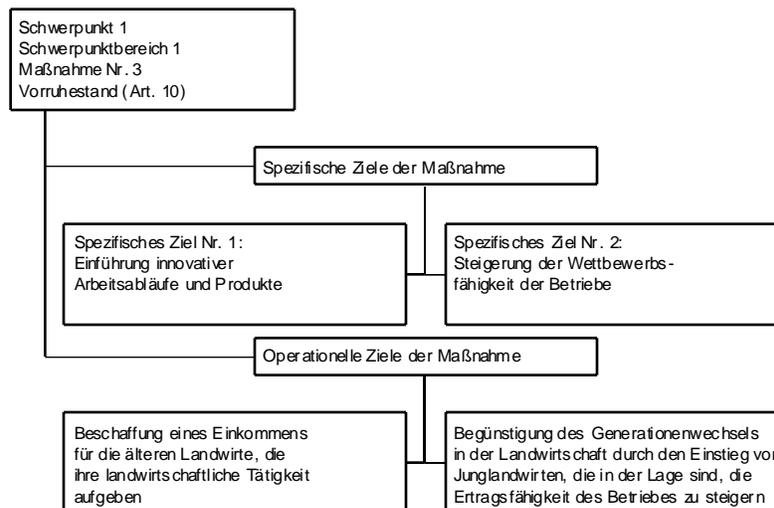
Schwerpunkt I, Schwerpunktbereich Nr. 1, Maßnahme Nr. 3: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 3, „Vorruhestand“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen auch in diesem Fall in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und in der Einführung innovativer Arbeitsabläufe und Produkte.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen schließlich in der Förderung der Niederlassung von Junglandwirten in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Begünstigung des Generationenwechsels.

Das nachstehende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 3 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.

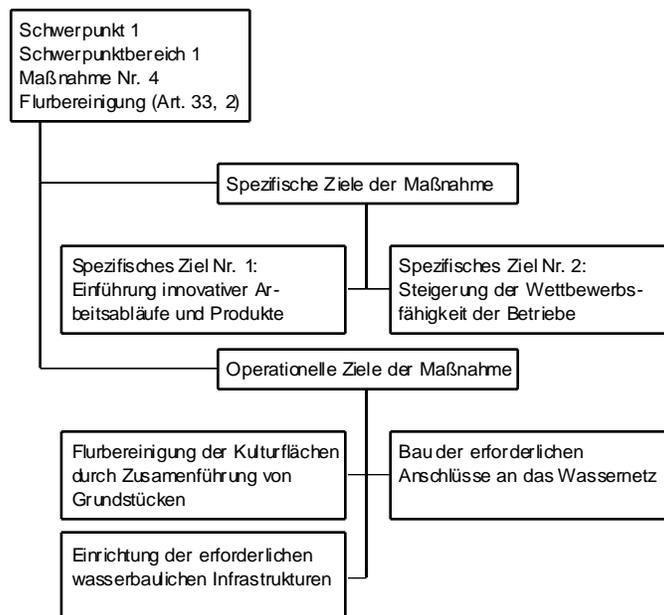


Schwerpunkt I, Schwerpunktbereich Nr. 1, Maßnahme Nr. 4: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 4, „Flurberreinigung“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 33, 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen auch in diesem Fall in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und in der Einführung innovativer Arbeitsabläufe und Produkte.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen in der Flurbereinigung der Kulturlflächen landwirtschaftlicher Betriebe durch Zusammenführung von Grundstücken, den Bau der erforderlichen Anschlüsse an das Wassernetz und der dazugehörigen unerlässlichen Infrastrukturen. Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 4 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



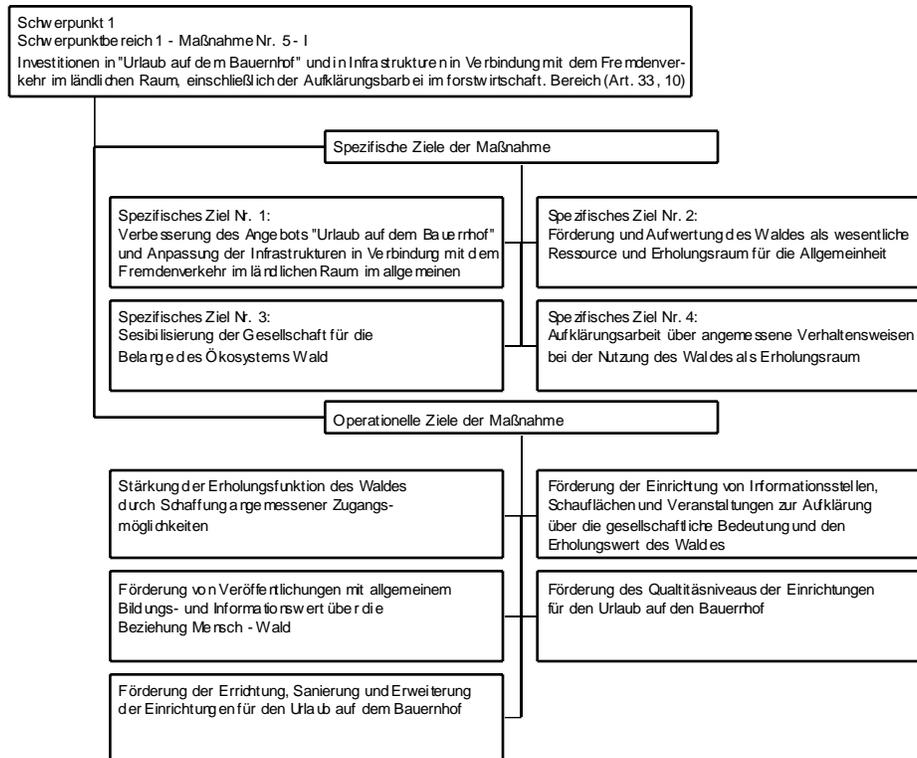
Schwerpunkt I, Schwerpunktbereich Nr. 1, Maßnahme Nr. 5 - I: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 5 – I, „Investitionen in Urlaub auf dem Bauernhof und Infrastrukturen in Verbindung mit dem Fremdenverkehr im ländlichen Raum, einschließlich der Aufklärung über das Ökosystem Wald“ sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 33, 10 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Förderung und Verbesserung des Angebots „Urlaub auf dem Bauernhof“, sowie in der Förderung und Aufwertung des Waldes und des forstlichen Ökosystems als wesentliche Ressource und Erholungsraum von gesellschaftlicher Bedeutung sowie als Entwicklungsfaktor für Wirtschaft und Fremdenverkehr in den ländlichen Gebieten.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen schließlich in der Anhebung des Qualitätsniveaus der Einrichtungen für den Urlaub auf dem Bauernhof; in der Errichtung, Sanierung und Erweiterung der Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zum Wald; in der Förderung des Umweltbewusstseins der Allgemeinheit und einer angemessenen Aufklärung über den Wert des Waldes für die Gemeinschaft und als Erholungsraum; in der angemessenen Aufklärung über die notwendigen Verhaltensregeln für Bürger, die den Wald als Erholungsraum nutzen.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 5 - I angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.

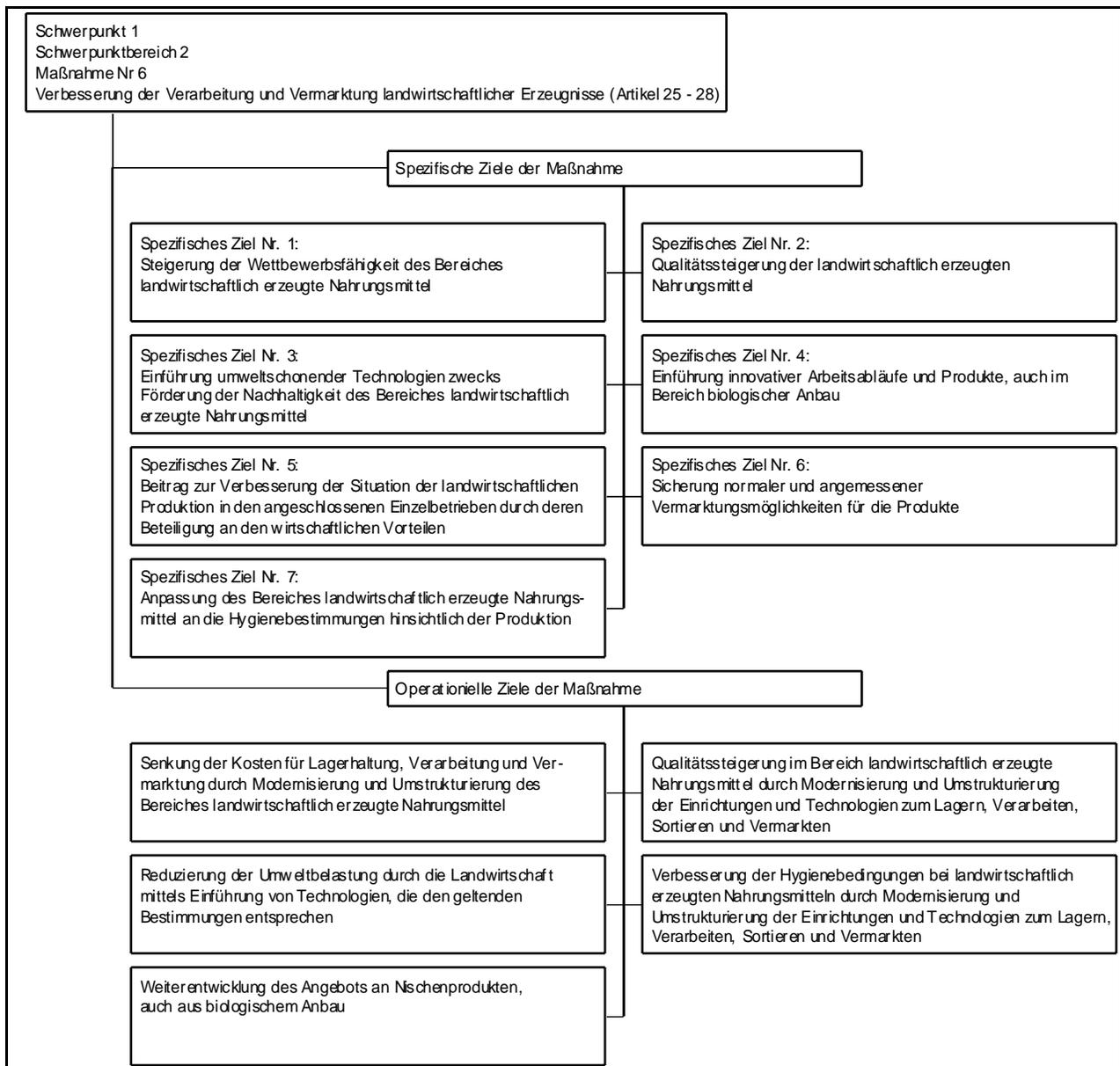


Schwerpunkt 1, Schwerpunktbereich Nr. 2, Maßnahme Nr. 6: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 6, „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß den Artikeln 25-28 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Bereiches der landwirtschaftlich erzeugten Nahrungsmittel, in der Qualitätssteigerung dieser Erzeugnisse, in der Einführung umweltschonender Technologien zwecks Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit dieses Bereiches, in der Sicherung normaler und angemessener Vermarktungsmöglichkeiten, um eine Anpassung an die hinsichtlich der Produktion geltenden Hygienebestimmungen zu erzielen.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen schließlich in der Kostensenkung bei Lagerhaltung, Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlich erzeugten Nahrungsmittel, in der Qualitätssteigerung durch Modernisierung und Umbau der Einrichtungen und Technologien zum Lagern, Verarbeiten, Sortieren und Vermarkten, in der Einschränkung der Umweltbelastung durch diesen Produktionsbereich durch Einführung vorschriftsgemäßer Technologien, in der Verbesserung der Hygiene bei den Erzeugnissen selbst und schließlich in der Weiterentwicklung des Angebots an Nischenprodukten, auch aus biologischem Anbau. Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 6 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



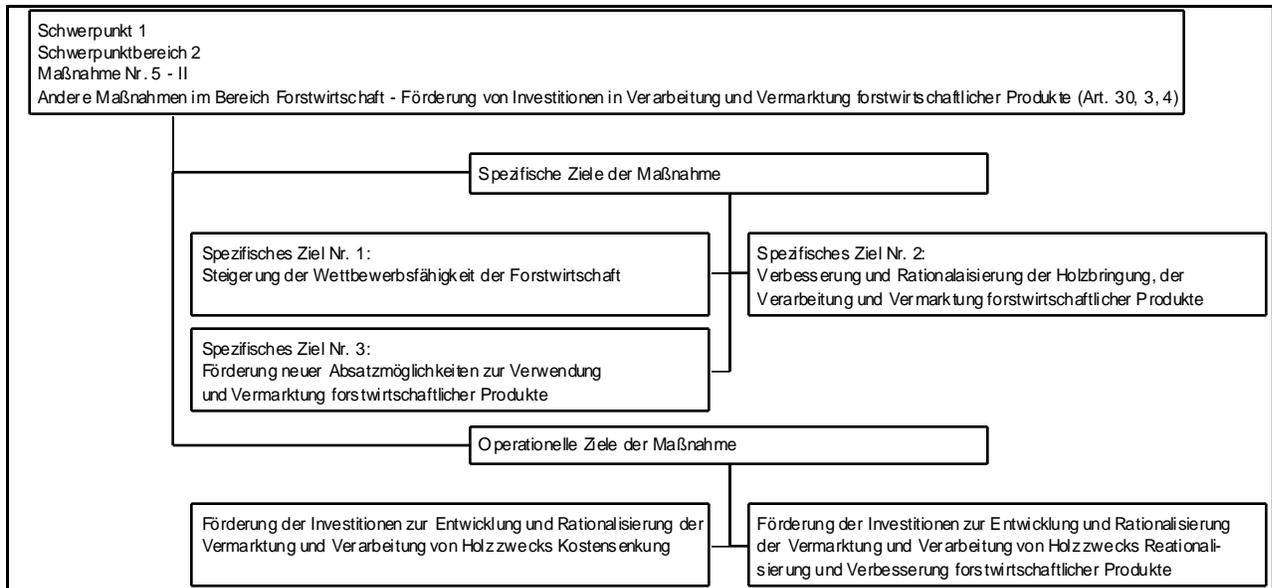
Schwerpunkt I, Schwerpunktbereich Nr. 2, Maßnahme Nr. 5-II: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 5-II, „Andere Maßnahmen im Bereich Forstwirtschaft – Förderung von Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 30, 3, 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft, in der Verbesserung und Rationalisierung der Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, in der Erschließung neuer Nutzungsformen und Vermarktungswege für forstwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen schließlich in der Förderung von Investitionen zur Entfaltung und Rationalisierung der Vermarktung und Verarbeitung von Holz, um die Produktionskosten einzudämmen und die forstwirtschaftliche Produktion zu rationalisieren sowie die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 5-II angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



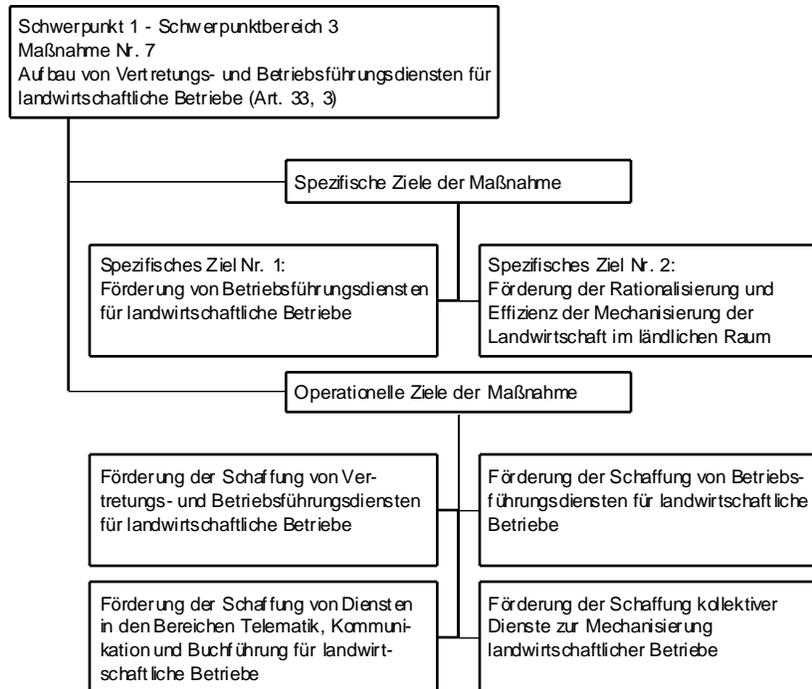
Schwerpunkt I, Schwerpunktbereich Nr. 3, Maßnahme Nr. 7: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 7, „Aufbau von Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 33, 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Förderung von Hilfestellungen bei der Führung landwirtschaftlicher Betriebe und in der Förderung der Rationalisierung und der Leistungssteigerung in Sachen Mechanisierung in der Landwirtschaft der ländlichen Gebiete.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen schließlich in der Förderung der Schaffung von Vertretungsdiensten zur Führung landwirtschaftlicher Betriebe, in der Förderung von Diensten für Hilfestellungen bei der Führung landwirtschaftlicher Betriebe, in der Förderung der Einrichtung von Diensten in den Bereichen Telematik, Kommunikation und Buchhaltung für landwirtschaftliche Betriebe, in der Förderung der Einrichtung kollektiver Dienste für Hilfestellungen bei der Mechanisierung der landwirtschaftlichen Betriebe im ländlichen Raum.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 7 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



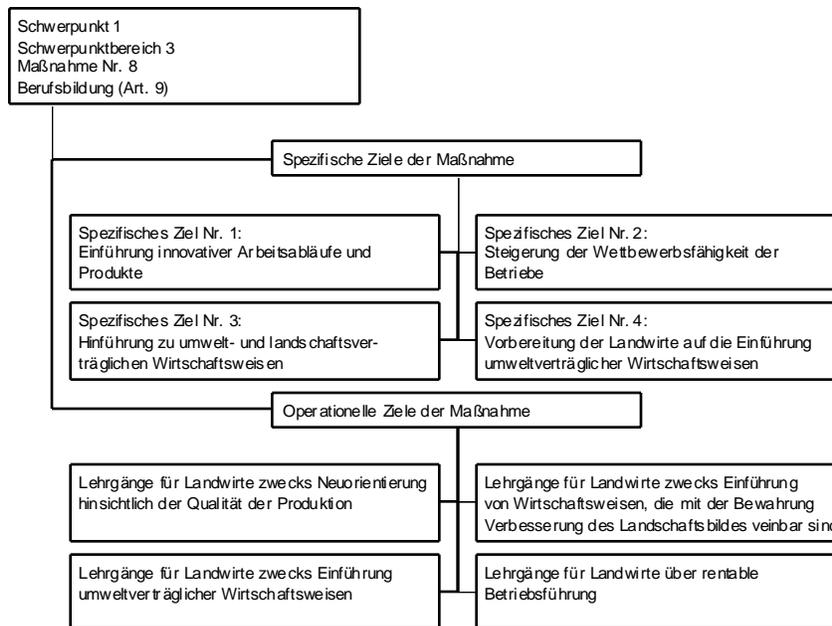
Schwerpunkt I, Schwerpunktbereich Nr. 3, Maßnahme Nr. 8: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 8, „Berufsbildung“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Einführung innovativer Abläufe und Produkte, in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, in der Hinführung der landwirtschaftlichen Produktion zu umwelt- und landschaftsverträglichen Wirtschaftsweisen, in der Vorbereitung der Landwirte auf umweltverträgliche Arbeitsmethoden.

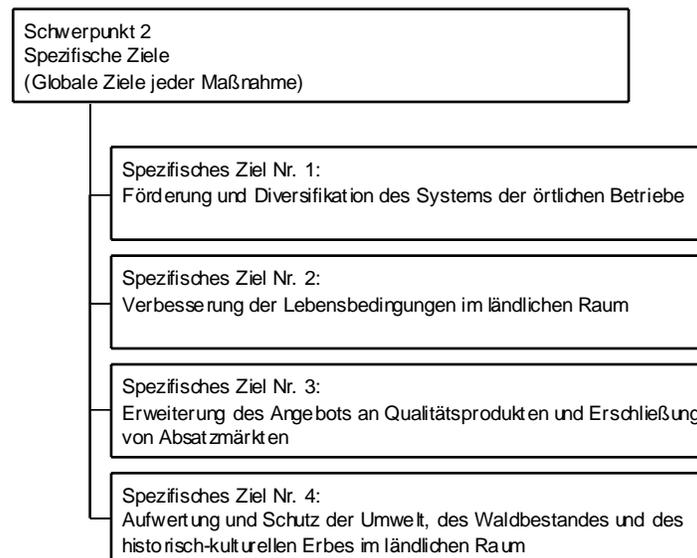
Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen in der Veranstaltung von Lehrgängen für Landwirte zwecks Neuorientierung hinsichtlich der Qualität der Produktion, zwecks Anwendung umweltverträglicher Produktionsweisen und zwecks rentabler Betriebsführung.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 8 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



Schwerpunkt II - Beschreibung der spezifischen Ziele:

Was den Schwerpunkt II betrifft, werden im folgenden die spezifischen Ziele aufgelistet (die mit den allgemeinen Zielen jeder dazugehörigen Maßnahme zusammenfallen):



Im Rahmen des Schwerpunkts II gibt es insgesamt vier spezifische Ziele. Alle dazugehörigen Maßnahmen verfolgen daher den Zweck, das Gefüge der örtlichen Betriebe zu fördern und zu diversifizieren, die Lebensbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern, das Angebot an hochwertigen Produkten zu erweitern und die Vermarktungsmöglichkeiten zu verbessern und schließlich Umwelt, Waldbestand und historisch-kulturelles Erbe in den ländlichen Gebieten aufzuwerten und zu schützen.

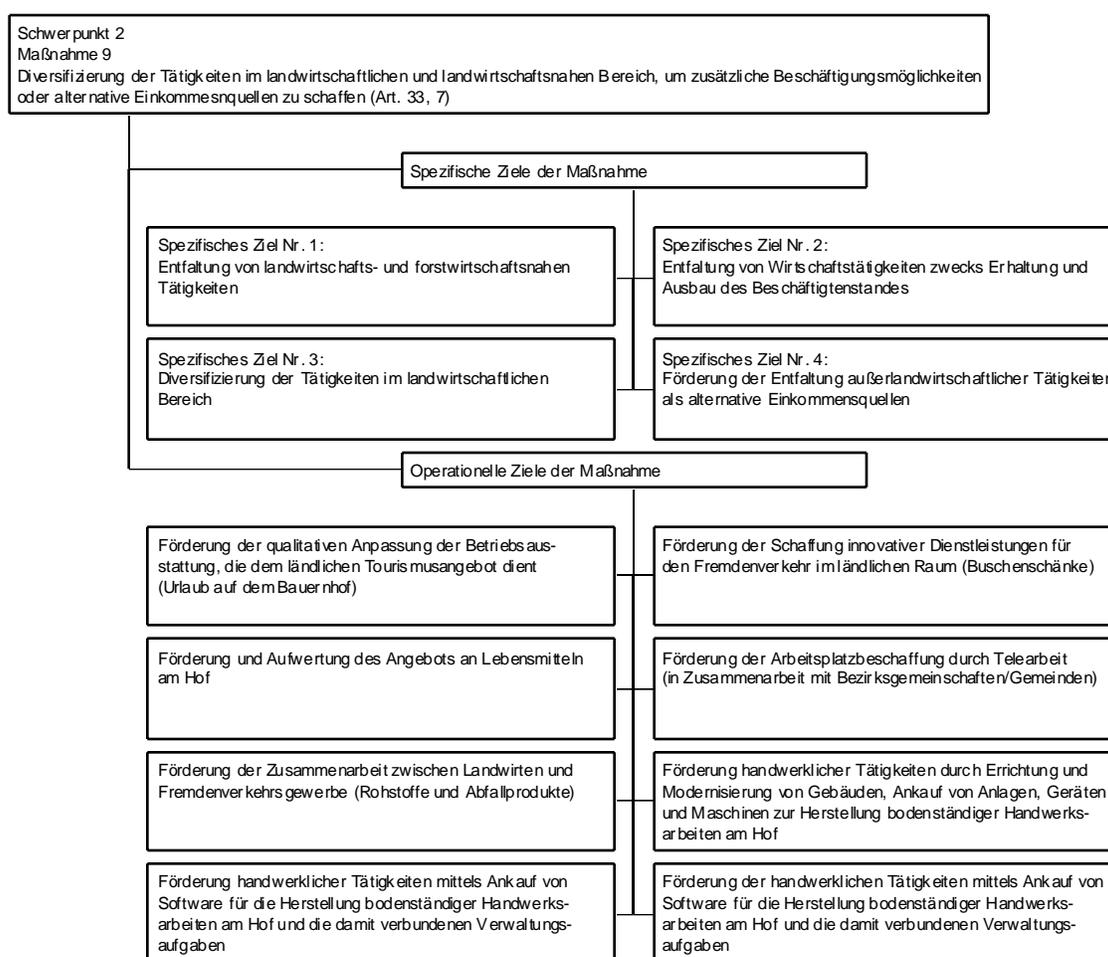
Schwerpunkt II, Maßnahme Nr. 9: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 9, „Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 33, 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Entfaltung von landwirtschafts- und forstwirtschaftsnahen Tätigkeiten, in der Entfaltung von wirtschaftlichen Tätigkeiten zwecks Erhaltung und

Ausbau des bestehenden Beschäftigungsniveaus, in der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Bereich, in der Förderung der Entfaltung außerlandwirtschaftlicher handwerklicher Tätigkeiten, die unmittelbar im Betrieb ausgeübt werden, um alternative Einkommensquellen zu schaffen. Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen in der Förderung der qualitativen Anpassung der Betriebsausstattung, die dem ländlichen Tourismusangebot dient, in der Förderung und Aufwertung des Angebots von Lebensmitteln am Hof, in der Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen der Telearbeit und in der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Fremdenverkehr, in der Aufwertung und Förderung handwerklicher Tätigkeiten zur Herstellung bodenständiger Handwerksarbeiten am Hof, in der Förderung und Errichtung sowie Modernisierung der dazu erforderlichen Bauten, im Ankauf von Geräten und Maschinen zur Ausübung der handwerklichen Tätigkeit am Hof, in der Förderung der handwerklichen Tätigkeiten durch den Ankauf von Computerprogrammen für die Arbeit und die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben am Hof.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 9 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



Schwerpunkt II, Maßnahme Nr. 10: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele

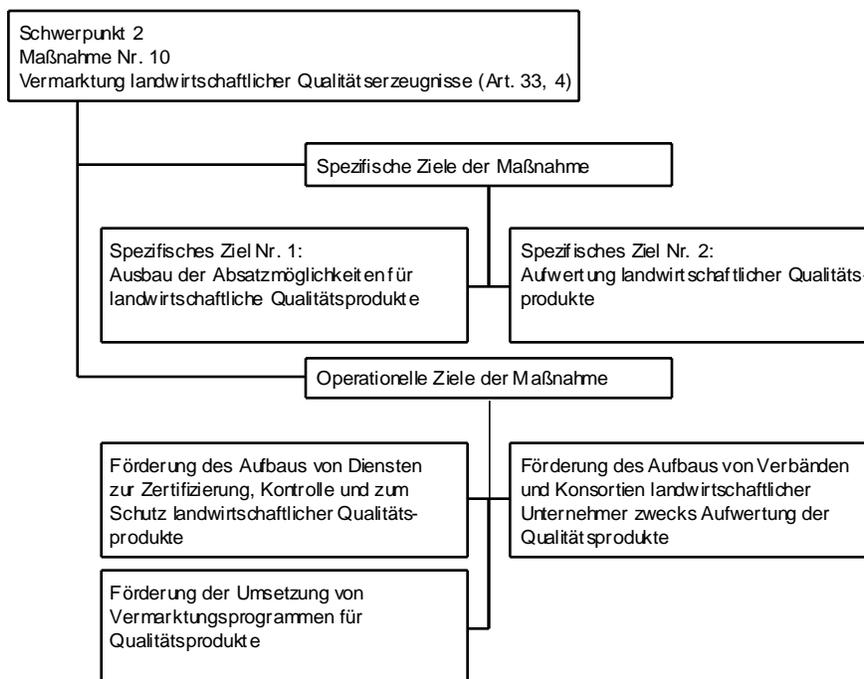
Die Maßnahme Nr. 10, „Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 33, 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen im Ausbau der Vermarktungsmöglichkeiten für hochwertige landwirtschaftliche Erzeugnisse und in der Aufwertung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen in der Förderung der Einrichtung von Diensten zur Zertifizierung, Kontrolle und zum Schutz landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte, in der Förderung der Gründung von Konsortien zwischen landwirtschaftlichen Unternehmern zwecks Aufwertung der

Qualitätsprodukte und in der Förderung der Umsetzung von Vermarktungsprogrammen für Qualitätsprodukte.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 10 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



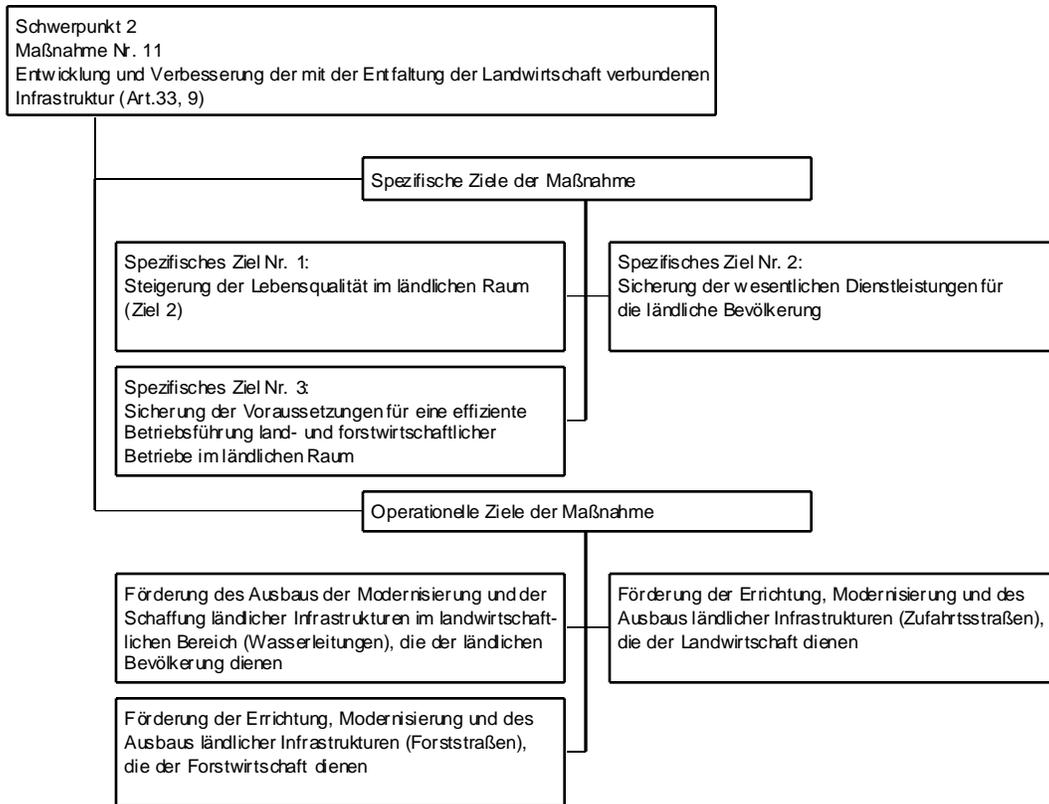
Schwerpunkt II, Maßnahme Nr. 11: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 11, „Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 33, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Steigerung der Lebensqualität der ländlichen Gebiete, in der Sicherung der wesentlichen Dienstleistungen für die ländliche Bevölkerung und der Voraussetzungen für eine effiziente Führung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den ländlichen Gebieten.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen in der Förderung des Ausbaus, der Modernisierung und der Schaffung ländlicher Infrastrukturen im landwirtschaftlichen Bereich, die hauptsächlich der ländlichen Bevölkerung dienen, in der Förderung der Schaffung, der Modernisierung und des Ausbaus ländlicher Infrastrukturen, die der Forstwirtschaft dienen.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr.11 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



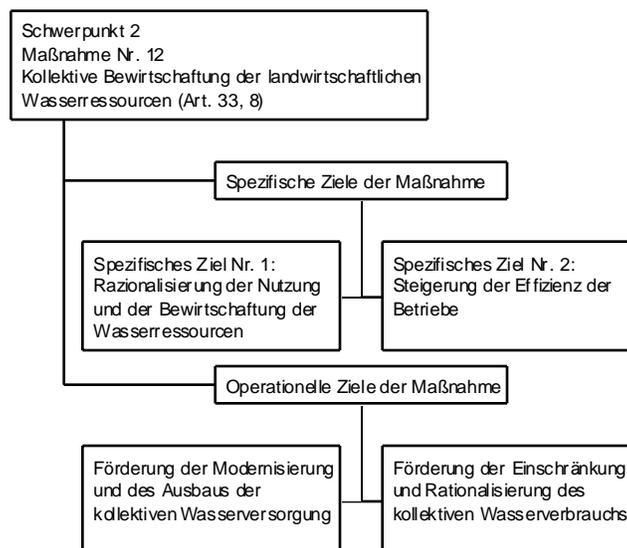
Schwerpunkt II, Maßnahme Nr. 12: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 12, „Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 33, 8 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Rationalisierung der Nutzung und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen und in der Steigerung der Effizienz der Betriebe.

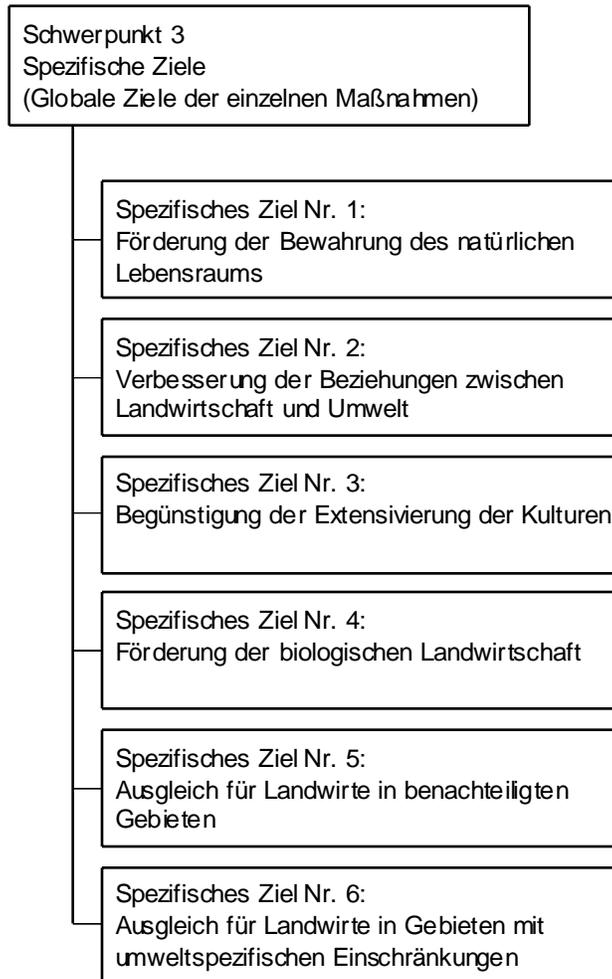
Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen in der Förderung der Modernisierung und im Ausbau der kollektiven Wasserversorgung sowie in der Förderung der Einschränkung und Rationalisierung des kollektiven Wasserverbrauchs.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 12 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren der Maßnahme und die Einzelheiten der Abläufe sind in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme dargestellt.



Schwerpunkt Nr. III – Beschreibung der spezifischen Ziele:

Im folgenden sind die spezifischen Ziele des Schwerpunkts III aufgelistet (die mit den allgemeinen Zielen jeder dazugehörigen Maßnahme zusammenfallen):



Im Rahmen des Schwerpunktes III werden insgesamt vier spezifische Ziele angestrebt. Alle dazugehörigen Maßnahmen verfolgen daher den Zweck, den natürlichen Lebensraum zu erhalten, die Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Umwelt zu verbessern, die Extensivierung der Kulturen zu begünstigen, die biologische Landwirtschaft zu fördern, für Landwirte in benachteiligten Gebieten und Landwirte in unter Umweltschutz gestellten Gebieten einen Ausgleich zu schaffen.

Schwerpunkt III, Maßnahme Nr. 13 Beschreibung der Vorhaben, der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 13, „Agrarumweltmaßnahmen“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß den Artikeln 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Diese Maßnahme umfasst zahlreiche Eingriffe, die in folgender Übersicht schematisch dargestellt werden (die Detailangaben folgen in der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme):

Schwerpunkt 3
Maßnahme Nr. 13
Agrarumweltmaßnahmen
(Artikel 22-24)

Vorhaben 13 - 1
Grünland

Vorhaben 13 - 2
Zucht der vom Aussterben
bedrohten Viehrassen

Vorhaben 13 - 3
Beihilfe zur Erhaltung des Getreideanbaues
im Berggebiet in traditioneller Anbauweise

Vorhaben 13 - 4
Beihilfe für umweltschonenden
Weinbau

Vorhaben 13 - 5
Beihilfe für Betriebe mit ökologischer
Wirtschaftsweise

Vorhaben 13 - 6
Beihilfe für umweltschonenden
Gemüseanbau

Vorhaben 13 - 7
Beihilfe für die Alpengung

Vorhaben 13 - 8
Landschaftspflege

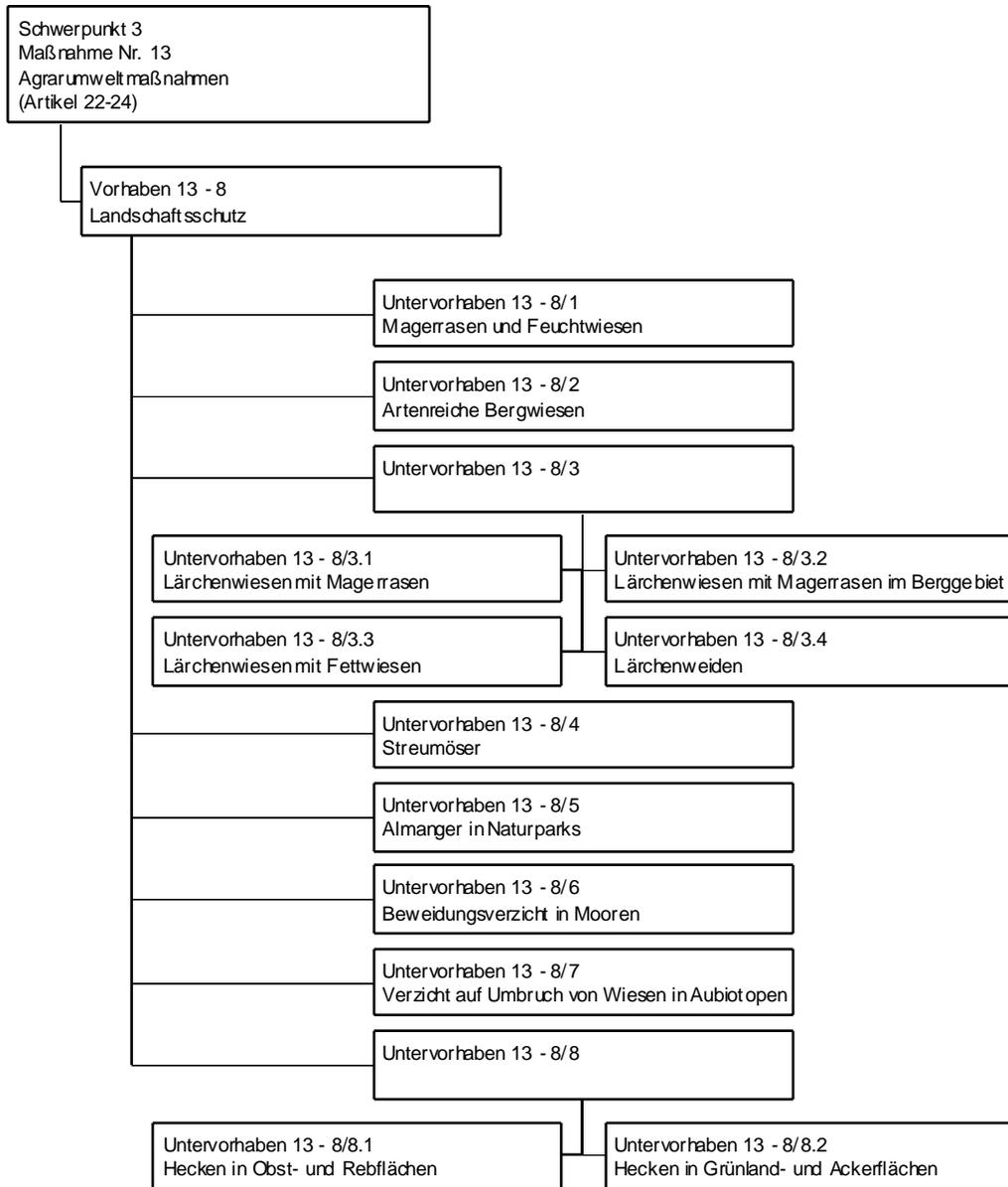
Schwerpunkt 3
Maßnahme Nr. 13
Agrarumweltmaßnahmen
(Artikel 22-24)

Vorhaben 13 - 1
Grünland

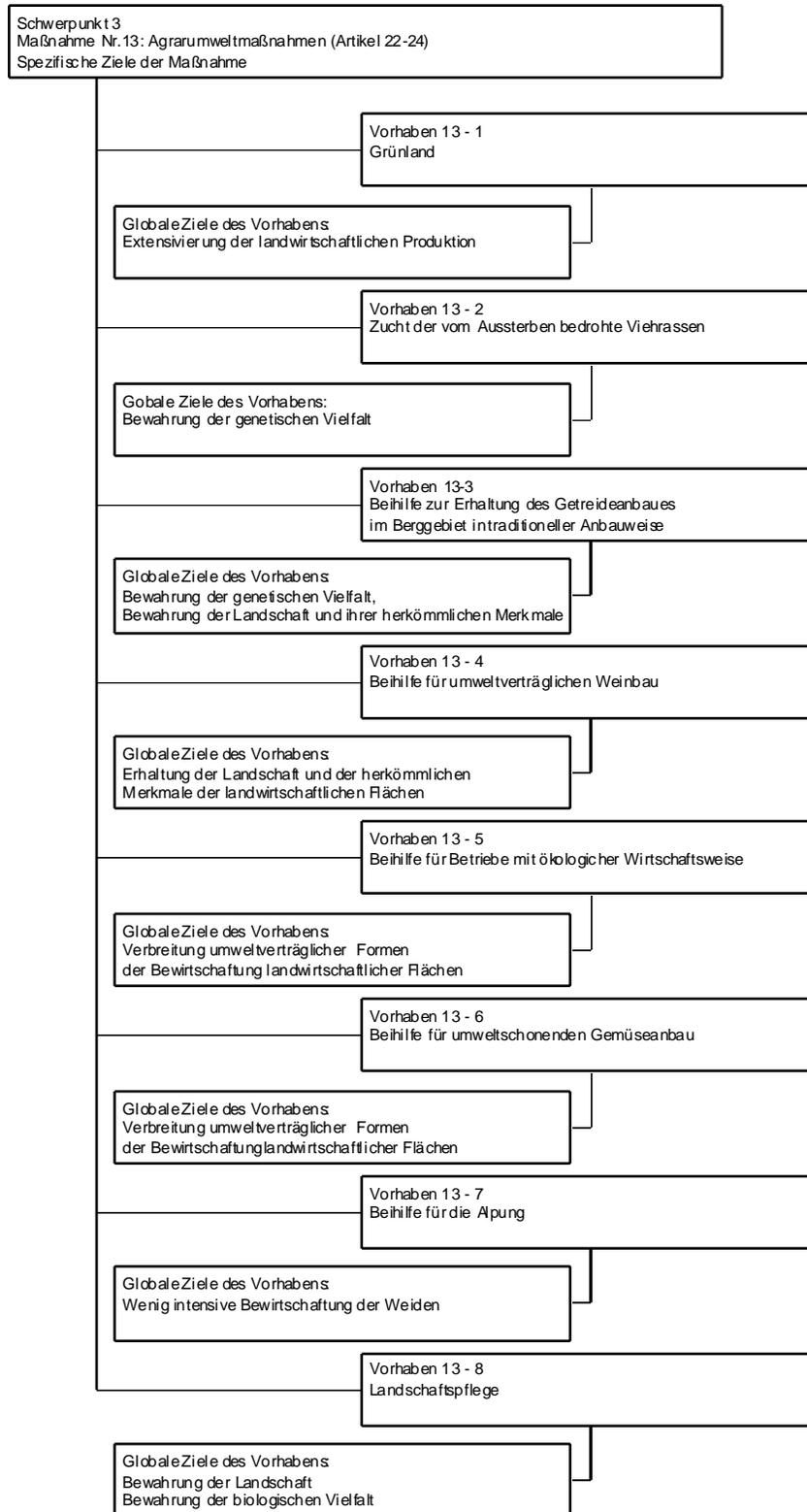
Untervorhaben 13 - 1/a
Extensive Grünlandnutzung

Untervorhaben 13 - 1/b
Extensive Grünlandnutzung
mit Verzicht auf Anwendung
bestimmter ertragssteigernder Betriebsmittel

Untervorhaben 13 - 1/c
Extensive Grünlandbewirtschaftung
mit Verzicht auf Silagebereitung
und Silageverfütterung

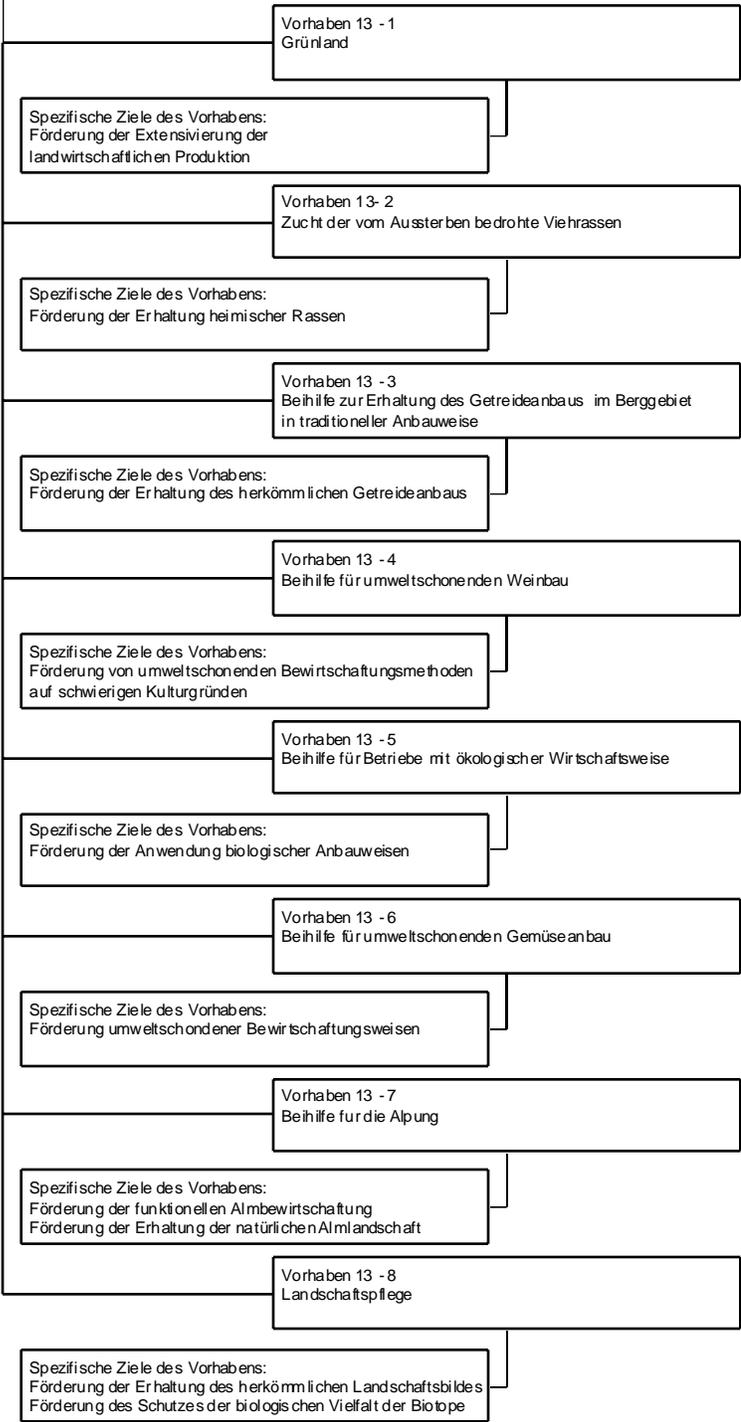


Die spezifischen Ziele der Maßnahme sind in folgendem Diagramm dargestellt: sie stimmen mit den globalen Zielen der einzelnen Vorhaben zusammen, die im Rahmen der Maßnahme zur landwirtschaftlichen Nahrungsmittelerzeugung angestrebt werden.



Die operationellen Ziele der Maßnahme sind hingegen in folgender Übersicht schematisch dargestellt: sie fallen mit den spezifischen Zielen der im Rahmen der Maßnahme geplanten Vorhaben zusammen.

Schwerpunkt 3
Maßnahme Nr. 13: Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 22-24)
Operationelle Ziele der Vorhaben



Schwerpunkt 3
Maßnahme Nr. 13: Agrarumweltmaßnahmen (Artikel 22-24)
Operationelle Ziele der Vorhaben

Vorhaben 13 - 1
Grünland

Operationelle Ziele des Vorhabens:
Einschränkung der Beschickung
Einschränkung des Einsatzes von Betriebsmitteln (Düngern, Herbiziden)
Einschränkung der Meliorierungsarbeiten (Planierungen, Entwässerungen)

Vorhaben 13 - 2
Zucht der vom Aussterben bedrohten Viehrassen
oder vom Aussterben bedroht ist

Operationelle Ziele des Vorhabens:
Erhaltung und Aufbau des Bestandes an bodenständigen Tierrassen

Vorhaben 13 - 3
Beihilfe zur Erhaltung des Getreideanbaus
im Berggebiet in traditioneller Anbauweise

Operationelle Ziele des Vorhabens:
Einschränkung des Einsatzes von Betriebsmitteln (Düngern, Herbiziden)
Einschränkung des Anbaus bestimmter Grasarten und Förderung
des Anbaus bestimmter Grasarten

Vorhaben 13 - 4
Beihilfe für umweltschonenden Weinbau

Operationelle Ziele des Vorhabens:
Einschränkung des Einsatzes von Betriebsmitteln (Düngern, Herbiziden)
Einschränkung der Jahresproduktion pro Hektar
Förderung bestimmter Bewirtschaftungstechniken

Vorhaben 13 - 5
Beihilfe für Betriebe mit ökologischer
Wirtschaftsweise

Operationelle Ziele des Vorhabens:
Förderung biologischer Bewirtschaftungsweisen
gemäß geltender Gemeinschaftsregelung

Vorhaben 13 - 6
Beihilfe für umweltschonenden Gemüseanbau

Operationelle Ziele des Vorhabens:
Einschränkung des Einsatzes von Betriebsmitteln
(Düngern, Herbiziden und Pflanzenschutzmitteln)
Förderung bestimmter Bewirtschaftungsmethoden

Vorhaben 13 - 7
Beihilfe für die Alpwirtschaft

Operationelle Ziele des Vorhabens:
Einschränkung der Beschickung
Einschränkung des Einsatzes von Betriebsmitteln (Düngern, Herbiziden)
Einschränkung der Meliorierungsarbeiten (Planierungen, Entwässerungen)

Vorhaben 13 - 8
Landschaftspflege

Operationelle Ziele des Vorhabens:
Förderung des kontrollierten Mähens verschiedener Arten von Wiesen
Einschränkung der Verwendung von Produktionsmitteln (Dünger, Herbizide)
Einschränkung der Meliorierungsarbeiten (Planierungen, Entwässerungen)

In diesem Diagramm sind schließlich die operationellen Ziele der Eingriffe dargestellt, die im Rahmen der Maßnahme im Bereich der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelherzeugung geplant sind; die operationellen Einzelheiten sind der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme zu entnehmen.

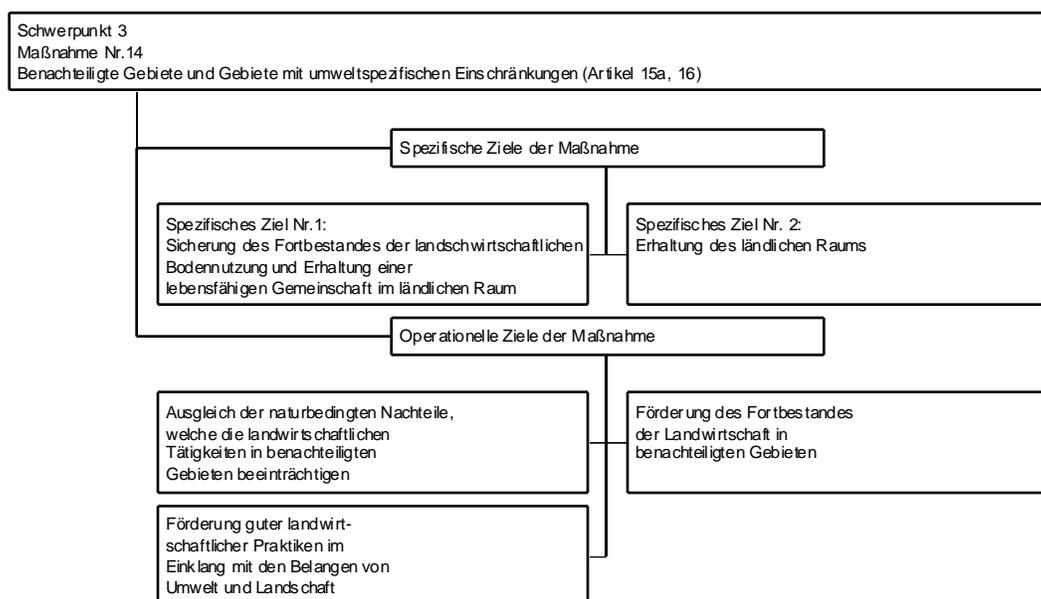
Schwerpunkt III, Maßnahme Nr. 14: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 14, „Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß den Artikeln 15 a) und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit der Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen im Ausgleich der naturbedingten Nachteile, welche die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen, in der Förderung des Fortbestandes der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten und in der Förderung guter landwirtschaftlicher Praktiken im Einklang mit den Belangen von Umwelt und Landschaft.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 14 angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren und die Verfahrenseinzelheiten sind der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme zu entnehmen.



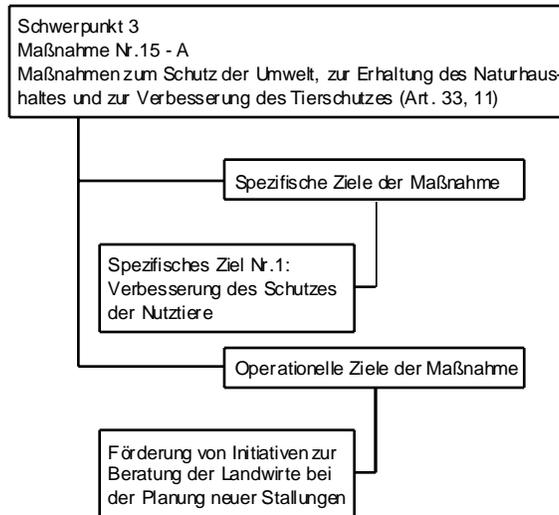
Schwerpunkt III, Maßnahme Nr. 15 - A: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:

Die Maßnahme Nr. 15 – A, „Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 33, 11 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.

Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Verbesserung der Lebensbedingungen der Nutztiere.

Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen in der Förderung von Initiativen zur Beratung der Landwirte und in der Planung neuer Stallungen.

Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 15 - A angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren und die Verfahrenseinzelheiten sind der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme zu entnehmen.



Schwerpunkt III, Maßnahme Nr. 15 - B: Beschreibung der spezifischen Ziele und der operationellen Ziele:
 Die Maßnahme Nr. 15 – B, „Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie zur Unterstützung ihrer umweltspezifischen Funktionen und ihrer Schutzfunktion“, sieht die Umsetzung der Grundsätze und Ziele gemäß Artikel 30, 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 vor.
 Die spezifischen Ziele der Maßnahme bestehen in der Erhaltung und Aufwertung des Waldbestandes als wesentlicher Faktor für den Schutz des Gebietes und dessen hydrogeologischen Gleichgewichts, in der Erweiterung und Pflege der bestehenden Wälder und in der Beibehaltung einer nachhaltigen Waldwirtschaft. Die operationellen Ziele der Maßnahme bestehen in der Aufforstung und im Wiederaufforsten nicht landwirtschaftlicher Flächen durch Einsatz von Baumarten, die sich für die betreffenden Standorte und Umweltbedingungen eignen, in der Schaffung der Voraussetzungen für die Kontinuität und Stabilität des Ökosystems Wald sowie für die Erfüllung der ökologischen und hydrogeologischen Funktionen des Waldes. Das folgende Diagramm fasst die im Rahmen der Maßnahme Nr. 15 - B angestrebten Ziele zusammen. Die operationellen Aspekte, die physischen Indikatoren und die Verfahrenseinzelheiten sind der zusammenfassenden Übersicht zur Maßnahme zu entnehmen.

